Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

20. März 2016

Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Lebensgemeinschaft und Familienbogen

Personen, die in derselben Wohnung wohnen, scheinen auch im selben Familienbogen auf, so wie es bei verheirateten Personen bzw. Personen der Fall ist, die erklärt haben, dass zwischen ihnen und anderen Mitbewohnern eine Beziehung besteht, können diese nicht mehr separate Familienbögen beantragen, es sei denn, einer von ihnen zieht aus. Wir haben es Angela (Name geändert) erklärt, die keinen eigenen Familienbogen erhalten hat, weil sie noch mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten zusammen wohnt.

„Als wir vor sieben Jahren zusammen gezogen sind, waren wir sehr verliebt“ erzählte Angela der Volksanwaltschaft „und haben uns im Register des Meldeamtes als Paar auf dem selben Familienbogen eintragen lassen. Nach einigen Jahren haben wir uns jedoch getrennt. Keiner von uns beiden kann sich jedoch die Mietkosten für eine eigene Wohnung leisten, weshalb wir weiterhin – jeder für sich – in derselben Wohnung wohnen. So haben wir de facto eine Wohngemeinschaft gebildet, um die Mietkosten zu teilen, bis wir nicht eine andere Lösung finden. Als ich jedoch bei der Gemeinde die Ausstellung eines separaten Familienbogens beantragt habe, hat mir der Meldeamtsbeamte mitgeteilt, dass eine nachträgliche Trennung des Familienbogens nicht möglich ist. Die einzige Lösung wäre, dass einer von uns beiden aus der Wohnung auszieht. Das kann doch nicht wahr sein!”

Die Volksanwaltschaft hat Angela erklärt, dass die vom Beamten des Meldeamtes gelieferte Information richtig ist: Um nicht mehr auf demselben Familienbogen aufzuscheinen, muss eine der betroffenen Personen den Wohnsitz verlegen. Laut meldeamtlicher Regelung spricht man von Familie, wenn Personen, die durch Heirat, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Adoption, Vormundschaft oder auch durch „emotionale Beziehungen“ miteinander verbunden sind, zusammen wohnen.

Bürgerinnen und Bürger, die den Wohnsitz in einer Gemeinde beantragen, müssen solche Beziehungen mit anderen in derselben Wohnung zusammenlebenden Personen erklären: Falls keine solche Beziehungen bestehen, werden getrennte Familienbögen ausgestellt. Aus meldeamtlicher Sicht können also mehrere Familien in derselben Wohnung wohnen. Bei Paaren, die sich später trennen, reicht allerdings eine einfache Erklärung der Trennung nicht mehr aus, um einen separaten Familienbogen zu erhalten. Im Fall von Angela und ihres ehemaligen Lebensgefährten muss eine der beiden Personen ausziehen und ihren Wohnsitz wechseln.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen
Sprechstunden: **Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr**
Telefonnr.: **0471 301 155**
E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it
Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it